

## Gesetzentwurf

des Abgeordneten  
**Glück** und **Fraktion CSU**,  
**Maget** und **Fraktion SPD**,  
**Paulig** und **Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

### zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

#### A) Problem

Aufgaben und Kompetenzen der Diätenkommission sollen präzisiert werden.

Weiter sollen die Voraussetzungen für die Erstattung der Aufwändungen für Abgeordnetenmitarbeiter im Einzelnen gesetzlich geregelt werden. Eine Erstattung für Mitarbeiter, die mit dem Mitglied des Landtags verwandt, verheiratet und verschwägert sind, soll künftig ausgeschlossen sein.

Der Erstattungsbetrag für IuK-Einrichtungen ist aufgrund der nunmehr geltenden fünfjährigen Wahlperiode und der erhöhten Mindestanforderungen an die Geräte anzuheben.

Ferner sind andere Rechtsänderungen zu berücksichtigen und Klarstellungen vorzunehmen.

#### B) Lösung

Mit einer Neufassung des Art. 23 BayAbgG werden die Aufgaben und Kompetenzen der Diätenkommission präzisiert und gestärkt. Die Diätenkommission ist bei allen beabsichtigten Änderungen von Leistungen nach dem Bayerischen Abgeordnetengesetz zu hören.

Die Voraussetzungen für die Erstattung von Aufwändungen für die Beschäftigung von Abgeordnetenmitarbeitern werden eingehend in Art. 6 Abs. 7 BayAbgG geregelt. Insbesondere wird bestimmt, dass künftig die Erstattung für Abgeordnetenmitarbeiter, die mit dem Mitglied des Landtags verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, unzulässig ist. Eine Erstattung kommt nur für Aufwändungen zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit in Betracht, und zwar im Rahmen von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen, nicht aber für Beraterverträge, die keine konkreten Leistungen zum Vertragsinhalt haben.

Der Erstattungsbetrag des Art. 6 Abs. 4 BayAbgG für IuK-Einrichtungen wird aufgrund der nunmehr geltenden fünfjährigen Wahlperiode und der erhöhten Mindestanforderungen an die Geräte von 15.000 DM auf 20.000 DM angehoben. Zugleich wird die Verpflichtung zur Erstattung des Zeitwerts bzw. des höheren Verkaufserlöses bei einer mandatsbedingten Nutzung der mit Zuwendungen angeschafften Einrichtungen von weniger als vier Jahren im Gesetz verankert.

Weiter werden andere Rechtsänderungen berücksichtigt und Klarstellungen vorgenommen.

Die unabhängige Diätenkommission hat bei ihrer Anhörung gegen die vorgesehenen Gesetzesänderungen keine Einwendungen erhoben.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Mehrung durch die Änderung des Art. 6 Abs. 4 (IuK-Einrichtungen) je nach Inanspruchnahme bis zu 1 Mio. DM verteilt auf die Wahlperiode.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

#### § 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 332), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>In jeder Wahlperiode kann ein Mitglied des Bayerischen Landtags auf Antrag für mandatsbedingte Informations- und Kommunikationseinrichtungen einschließlich der entsprechenden Schulungen gegen Nachweis bis zu 20.000 DM erstattet erhalten, wobei ein Eigenanteil von 15 v.H. zu leisten ist. <sup>2</sup>Die Einrichtungen sind Eigentum des Mitglieds des Landtags. <sup>3</sup>Bei einer Veräußerung innerhalb von vier Jahren ab Rechnungsstellung ist der Zeitwert bzw. der höhere Verkaufserlös vom Mitglied des Bayerischen Landtags zu erstatten. <sup>4</sup>Das Gleiche gilt bei einem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag, wobei für die Berechnung des Zeitwerts das Ende des fünften Monats nach Ausscheiden maßgebend ist. <sup>5</sup>Bei der Berechnung des Zeitwerts wird von einer Wertminderung von jährlich 25 vom Hundert der Anschaffungskosten abzüglich des Eigenanteils ab dem Tag der Rechnungsstellung ausgegangen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text wird Satz 1.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Satz 1 Buchst. c) und d) gelten auch für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Enquete-Kommissionen, des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der Datenschutzkommission.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Auf Antrag werden einem Mitglied des Bayerischen Landtags zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit im Rahmen

von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen in dem im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang Aufwändungen gegen Nachweis erstattet. <sup>2</sup>Nicht erstattungsfähig sind Aufwändungen für Mitarbeiter, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet oder im ersten Grad verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind, sowie Aufwändungen für Beraterverträge, die keine konkreten Leistungen zum Vertragsinhalt haben. <sup>3</sup>Der Erstattungsanspruch besteht ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens ab Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags. <sup>4</sup>Es werden monatliche Abschlagszahlungen an das Mitglied des Bayerischen Landtags geleistet. <sup>5</sup>Bis spätestens 15. Februar ist für das vorausgegangene Kalenderjahr Rechnung zu legen und sind nicht verbrauchte Mittel zurückzuerstatten. Beim Ausscheiden aus dem Landtag werden Aufwändungen bis zum Ende des fünften Monats nach dem Ausscheiden erstattet.“

2. Art. 10 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„<sup>3</sup>Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.“

3. Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art 23  
Diätenkommission

(1) <sup>1</sup>Zu Beginn der Wahlperiode wird eine aus sieben unabhängigen Mitgliedern bestehende Kommission gebildet (Diätenkommission). <sup>2</sup>Deren Mitglieder werden vom Bayerischen Landtag auf Vorschlag des Ältestenrats berufen. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht dem Bayerischen Landtag oder einer anderen gesetzgebenden Körperschaft angehören.

(2) Die Diätenkommission ist vom Präsidenten bei beabsichtigten Änderungen von Leistungen nach diesem Gesetz zu hören.“

4. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.

#### § 2

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.  
<sup>2</sup>Art. 6 Abs. 7 Satz 2 BayAbgG findet auf die beim Inkraft-Treten des Gesetzes bestehenden Arbeitsverhältnisse keine Anwendung.

**Begründung:****Zu § 1 Nr. 1**

(Art. 6 BayAbgG)

Zu Absatz 4:

Die Anhebung des Erstattungsbetrags von 15.000 DM auf 20.000 DM berücksichtigt die erhöhten Mindestanforderungen an IuK-Geräte sowie die nunmehr geltende fünfjährige Wahlperiode, in der neben der Erstbeschaffung von IuK-Einrichtungen auch ein erhöhter Bedarf für Nachrüstungen und Schulungen besteht.

Zugleich wird die Verpflichtung zur Erstattung des Zeitwerts bzw. des höheren Verkaufserlöses bei einer Nutzung der mit Zuwendungen angeschafften Einrichtungen von weniger als vier Jahren aus rechtsstaatlichen Gründen gesetzlich geregelt. Dabei wird hinsichtlich der Bestimmung des Zeitwerts in Anlehnung an steuerrechtliche Grundsätze von einer typisierten Betrachtungsweise ausgegangen.

Zu Absatz 6:

Gesetzliche Klarstellung, dass die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden von Enquete-Kommissionen, des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie der *Datenschutzkommission* den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden von ständigen Ausschüssen gleich stehen.

Zu Absatz 7:

Die Voraussetzungen für die Erstattung von Leistungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern waren bislang in Richtlinien geregelt. Aus rechtsstaatlichen Gründen erscheint es geboten, die Anspruchsgrundlagen, die Verwendungsmöglichkeiten und die Rückzahlungsverpflichtung für nicht in Anspruch genommene Vorauszahlungen gesetzlich festzulegen.

Ein Erstattungsanspruch besteht nur für Aufwendungen zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit im Rahmen von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen. Nicht erstattungsfähig sein sollen Aufwendungen für Beraterverträge, die keine konkreten Leistungen zum Vertragsinhalt haben.

Der Ersatz von Aufwendungen für die Beschäftigung von Ehegatten sowie Verwandten und Verschwägerten im ersten Grad ist künftig ausgeschlossen. Die bei In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes bestehenden derartigen Arbeitsverträge bleiben auch über die Wahlperiode hinaus unberührt (§ 2 Satz 2).

**Zu § 1 Nr. 2**

(Art. 10 BayAbgG)

Anpassung an das Reisekostenrecht, das nur noch eine einheitliche Reisekostenvergütung vorsieht.

**Zu § 1 Nr. 3**

(Art. 23 BayAbgG)

Die Neuregelung präzisiert die Aufgaben und Kompetenzen der Diätenkommission. Sie ist bei allen beabsichtigten Änderungen von Leistungen nach dem Bayerischen Abgeordnetengesetz zu hören.

**Zu § 1 Nr. 4**

(Art. 24 BayAbgG)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 1. Die Erstattung von Aufwendungen für Abgeordnetenmitarbeiter ist nunmehr umfassend in Art. 6 Abs. 7 BayAbgG geregelt.